

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

07 | 2020

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Corona-Krise: Bundesregierung beschließt
milliardenschweres Konjunkturprogramm 1

Corona-Steuerhilfegesetz „in trockenen
Tüchern“ 2

Berücksichtigung von Kosten für
ein Arbeitszimmer bei Ehegatten 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen:
Es soll kein Besteuerungs-Wahlrecht geben 4

Bon-Pflicht für Bäcker bleibt bestehen 5

Neues zur Widerlegung des Anscheinsbeweises
für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkws 6

Umsatzsteuerzahler

Supermarkt-Rabattmodell „Mitgliedschaft“
unterliegt dem Regelsteuersatz 7

Arbeitgeber

Summenbescheid: Nachgezahlte Beiträge
sind kein Arbeitslohn 7

Arbeitnehmer

Angepasste Umzugskostenpauschalen
ab 1.6.2020 8

Abschließende Hinweise

Steuerinformationen für Schüler- und
Studentenjobs 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juli 2020

Kurz nach Pfingsten 2020 hat die Bundesregierung ein **milliardenschweres Konjunkturprogramm** auf den Weg gebracht, damit die Wirtschaft nach der Corona-Krise wieder in Gang kommt. Das Programm beinhaltet sowohl Steuererleichterungen als auch Investitionsprogramme für den Konsum und die Produktion. Zudem hat der Bundesrat dem „**Corona-Steuerhilfegesetz**“ zugestimmt, wodurch u. a. der Umsatzsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie zeitlich befristet gesenkt wird.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Finanzverwaltung hat dazu Stellung bezogen, wie Kosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** zu berücksichtigen sind, das sich im Eigentum eines bzw. beider Ehegatten befindet. Auch die Nutzung in angemieteten Räumlichkeiten wurde betrachtet.
- Beruflich veranlasste **Umzugskosten** sind Werbungskosten. Da sich mit Wirkung ab dem 1. Juni 2020 Änderungen im Bundesumzugskostengesetz ergeben haben, hat die Finanzverwaltung deutlich überarbeitete Pauschbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen veröffentlicht.
- Bei einer Betriebsveräußerung gegen Rentenzahlungen kann der Verkäufer den Veräußerungsgewinn nachgelagert versteuern. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein soll dieses Wahlrecht aber nicht bei einer **Betriebsaufgabe** gelten.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2020. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Corona-Krise: Bundesregierung beschließt milliardenschweres Konjunkturprogramm

| Kurz nach Pfingsten hat die Bundesregierung ein **milliardenschweres Konjunkturprogramm** auf den Weg gebracht, damit die Wirtschaft nach der Corona-Krise wieder in Gang kommt. Wichtige **(steuerliche) Aspekte** werden vorgestellt. |

Steuerliche Aspekte

Der **Umsatzsteuersatz** soll vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt werden. Der ermäßigte Steuersatz (gilt z. B. für viele Lebensmittel und Bücher) beträgt dann 5 % (bisher 7 %). Hier gilt es, **Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen** vorzunehmen. Ein begleitendes Schreiben der Finanzverwaltung liegt bereits **im Entwurf** vor (BMF mit Stand vom 11.6.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10009:004).

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag**, der von der Summe der Einkünfte abgezogen bzw. im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Wegen des in Zeiten von Corona erhöhten Betreuungsaufwands soll der **Betrag** von 1.908 EUR auf 4.000 EUR angehoben werden (gilt für 2020 und 2021).

Um eine Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer „**Sozialgarantie 2021**“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden.

Als Investitionsanreiz soll eine **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 eingeführt werden. Der Abschreibungssatz darf höchstens das 2,5-fache des linearen Satzes betragen (maximal 25 % pro Jahr).

Der **steuerliche Verlustrücktrag** soll für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. EUR (bzw. 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) erweitert werden. Derzeit gelten 1 Mio. EUR bzw. bei einer Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR.

Beachten Sie | Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, damit sich der Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 auswirkt (z. B. über die Bildung

einer steuerlichen **Corona-Rücklage**). Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Das **Körperschaftsteuerrecht** soll modernisiert werden – u. a. durch ein **Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die **Anhebung des Ermäßigungsfaktors** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache (bisher das 3,8-fache) **des Gewerbesteuer-Messbetrags**.

Bei der **Gewerbesteuer** soll der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag (z. B. Schuldzinsen) erhöht werden (um 100.000 EUR auf 200.000 EUR).

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden (Liquiditätseffekt).

Die **Kfz-Steuer für Pkw** soll stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage daher zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem soll die bereits geltende **zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Beachten Sie | Auch der **Kauf von Elektrofahrzeugen** soll (weiter) angekurbelt und die Prämien des Bundes als **neue „Innovationsprämie“** verdoppelt werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 EUR die Förderung des Bundes von 3.000 EUR auf 6.000 EUR steigt. Diese Maßnahme soll bis Ende 2021 befristet werden.

Programm für Überbrückungshilfen

Zur Existenzsicherung von kleinen und mittleren Unternehmen wird für **einen Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Über-**

brückungshilfen aufgelegt (Volumen: maximal 25 Mrd. EUR). Die branchenübergreifende Hilfe wird für Juni bis August gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % andauern.

Beachten Sie | Bei Unternehmen, die **nach April 2019 gegründet** worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der **maximale Erstattungsbetrag** beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Betrieben mit **bis zu fünf Beschäftigten** soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen **bis 10 Beschäftigten** 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer **zu prüfen und zu bestätigen**. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen** enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Weitere Punkte im Überblick

Mit einem einmaligen **Kinderbonus von 300 EUR** für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen Familien unterstützt werden.

Beim **Kurzarbeitergeld** will die Bundesregierung im September eine verlässliche Regelung für den Bezug ab dem 1.1.2021 vorlegen.

Die **EEG-Umlage** droht wegen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, soll eine Senkung der EEG-Umlage erfolgen, sodass diese in 2021 bei 6,5 ct/kWh und in 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Derzeit beträgt sie 6,756 ct/kWh.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot 2020** im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag **eine einmalige Prämie** (2.000 EUR) erhalten, die nach dem Ende der Probezeit ausbezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, sollen für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR erhalten.

Beachten Sie | Es handelt sich vorerst „nur“ um das Ergebnis des Koalitionsausschusses. **Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen.**

Quelle | „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken – Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020“, BMF vom 3.6.2020

ALLE STEUERZAHLER

Corona-Steuerhilfegesetz „in trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ am 5.6.2020 zugestimmt. Im Fokus stehen insbesondere folgende Aspekte: **|**

Die Abgabe **von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erfolgt nun **eine Reduzierung** auf den ermäßigten Steuersatz.

Beachten Sie | Getränke sind von der Umsatzsteuersenkung allerdings ausgenommen.

Zuschüsse der Arbeitgeber zum **Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld** werden bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.

Eine bereits im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.4.2020 enthaltene **Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen** wurde nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag **von 1.500 EUR.**“

Durch den neuen § 56 Infektionsschutzgesetz (BGBI I 2020, S. 587) wird der Verdienstausschlag von Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektions-

schutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen. Die Dauer der Lohnfortzahlung (67 % des Verdienstausschlags, maximal 2.016 EUR monatlich) wurde nun **von sechs auf zehn Wochen pro Sorgeberechtigtem** verlängert. Für Alleinerziehende gelten 20 Wochen.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BR-Drs. 290/20 (B) vom 5.6.2020; Bundesrat Kompakt zum Tagesordnungspunkt Top 35 vom 5.6.2020

ALLE STEUERZAHLER

Berücksichtigung von Kosten für ein Arbeitszimmer bei Ehegatten

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat dazu Stellung bezogen, wie **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** zu berücksichtigen sind, das sich **im Eigentum eines bzw. beider Ehegatten** befindet. Auch zu der Nutzung in angemieteten Räumlichkeiten hat sich das Ministerium geäußert. |

Grundsätzliches

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in vollem Umfang abzugsfähig, wenn es **den Mittelpunkt** der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sofern für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können die Aufwendungen zumindest bis zu 1.250 EUR steuermindernd abgesetzt werden; anderenfalls scheidet ein Kostenabzug aus.

Grundstücks- oder nutzungsorientierte Aufwendungen

Die Beurteilung, inwieweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob sich das Arbeitszimmer **in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten** befindet.

Allerdings ist bei **der Art der Kosten** zu unterscheiden – und zwar zwischen grundstücks- und nutzungsorientierten Aufwendungen:

■ **Nutzungsorientierte** Aufwendungen sind u. a. Energie-, Wasser- und Reinigungskosten. Diese Kosten sind in voller Höhe (unter Berücksichtigung der unter „Grundsätzliches“ gemachten Ausführungen) zu berücksichtigen.

■ **Grundstücksorientierte** Aufwendungen sind u. a. Miete bzw. Abschreibungen, Schuldzinsen, Versicherungsprämien und Grundsteuern.

Bei dem größeren Kostenblock der grundstücksorientierten Aufwendungen sind die steuerlichen Regelungen **zum Drittaufwand** zu beachten. Danach kann ein steuermindernder Abzug nach dem Kostentragungsprinzip ausscheiden, wenn der Steuerpflichtige die durch die Einkunftserzielung veranlassten Aufwendungen **nicht unmittelbar selbst trägt**.

Grundstücksorientierte Aufwendungen

Die Aufwendungen sind abziehbar, wenn sie **vom Konto des Ehegatten** bezahlt werden, **der das Arbeitszimmer nutzt** – und zwar unabhängig da-

von, wer Mieter oder Eigentümer der Räumlichkeiten ist, in denen sich das Arbeitszimmer befindet.

Beachten Sie | Demgegenüber ist ein Kostenabzug nicht zulässig, wenn die Aufwendungen vom Konto des anderen Ehegatten bezahlt werden.

Bei einer **Bezahlung vom Gemeinschaftskonto** ist wie folgt zu unterscheiden:

Mieter/Eigentümer	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
1. nutzender Ehegatte	Aufwendungen sind abziehbar
2. anderer Ehegatte	Aufwendungen sind nicht abziehbar
3. beide Ehegatten	Aufwendungen sind (begrenzt)* abziehbar

* Grundsätzlich sind in diesen Fällen **100 % der Aufwendungen** abziehbar. Es sind aber Begrenzungen zu beachten:

- **Eigentum:** hier ist der Abzug auf den Miteigentumsanteil an den Räumlichkeiten begrenzt,
- **Anmietung:** hier sind maximal 50 % der gemeinsam getragenen Aufwendungen abziehbar, wenn der Nutzungsumfang des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Wohnfläche beträgt.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2020/1 vom 8.1.2020, Az. VI 308 - S 2145 - 116; BFH-Urteil vom 6.12.2017, Az. VI R 41/15

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen: Es soll kein Besteuerungs-Wahlrecht geben

| Das für den Fall einer Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge geltende **Wahlrecht zwischen der sofortigen Versteuerung und der nachgelagerten Besteuerung** bei Zufluss der Rentenzahlungen findet **bei einer Betriebsaufgabe** keine Anwendung. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. |

Hintergrund

Steuerpflichtige, die ihren **Betrieb auf Rentenbasis veräußern**, haben ein Wahlrecht:

- Wählt der Veräußerer die **Sofortbesteuerung**, muss er den Veräußerungsgewinn – unabhängig vom Zufluss der Rentenzahlungen – bereits **im Jahr des Verkaufs** versteuern. Er kann aber eventuell von einem **begünstigten Veräußerungsgewinn** (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz) profitieren.
- Bei der **Zuflussbesteuerung** (nachgelagerte Besteuerung) entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten übersteigt. Der **Vorteil der späteren Versteu-**

erung hat allerdings den Nachteil, dass die oben genannten **Begünstigungen** ausscheiden.

MERKE | Die Zuflussbesteuerung gilt nur für Bezüge, die lebenslang zu zahlen sind oder eine feste Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben und primär der Versorgung oder bei besonders langer Laufzeit mindestens auch der Versorgung des bisherigen Betriebsinhabers dienen.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte nun über einen Fall zu befinden, in dem die Steuerpflichtige wegen der Veräußerung ihres handwerklichen Betriebs gegen Zahlung einer lebenslangen Rente die nachgelagerte Besteuerung

erung beanspruchte. Das Problem: Sie hatte **eine wesentliche Betriebsgrundlage** (das Betriebsgrundstück) in ihr **Privatvermögen überführt**, sodass keine Betriebsveräußerung, sondern eine **Betriebsaufgabe** vorlag – und hierfür soll **nur die Sofortbesteuerung** in Betracht kommen.

Der Bundesfinanzhof hat das Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung insbesondere damit begründet, dass bei einer Sofortbesteuerung der Rentenzahlungen **ein zu hoher Gewinn versteuert wird**, wenn der Rentenberechtigte früher stirbt als **nach der statistischen Lebenserwartung** zu erwarten wäre.

Dieses Risiko, so das Finanzgericht, trägt der Steuerpflichtige zwar auch bei einer Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen. Im Gegensatz zur Betriebsveräußerung verfügt er aber regelmäßig **über ausreichende Mittel**, um die auf den Rentenbarwert entfallende Steuer begleichen zu können. Handelt es sich um eine Betriebsaufgabe wie im Streitfall, dann kann der Steuerpflichtige die **Steuer auf den Aufgabegewinn** durch Veräußerung der entnommenen Wirtschaftsgüter oder durch deren Verwendung als Sicherheiten für eine Darlehensaufnahme beschaffen.

In seiner Urteilsbegründung hatte das Finanzgericht zwar u. a. auch den Fall im Blick, dass die **ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter** nicht ausreichen, um die erforderlichen Mittel für die Steuerzahlung zu beschaffen. Doch auch hier ist bei der Anwendung des Wahlrechts allein danach zu unterscheiden, ob eine Betriebsveräußerung oder eine Betriebsaufgabe vorliegt. Besonderheiten des Einzelfalls können nur in einem (gesonderten) **Billigkeitsverfahren** Berücksichtigung finden.

PRAXISTIPP | Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen, weil die Anwendung des Wahlrechts zur nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen bei einer Betriebsaufgabe noch nicht höchstrichterlich entschieden ist. Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können vergleichbare Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.1.2020, Az. 4 K 28/18, Rev. BFH Az. X R 6/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215518; BFH-Urteil vom 20.1.1971, Az. I R 147/69

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Bon-Pflicht für Bäcker bleibt bestehen

| Die FDP-Fraktion ist im Finanzausschuss des Bundestags mit einem Vorstoß zur Abschaffung der seit Anfang Januar geltenden **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen** selbst bei kleinsten Einkäufen gescheitert. Somit bleibt auch die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen für Bäckereien bestehen. |

Hintergrund

Die Belegausgabepflicht muss derjenige befolgen, der Geschäftsvorfälle **mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** im Sinne des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung erfasst. Dies sind z. B. elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen. Wer also eine „**offene Ladenkasse**“ benutzt, ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen.

Bei einem Verkauf von Waren **an eine Vielzahl nicht bekannter Personen** können die Finanz-

behörden Unternehmen **aus Zumutbarkeitsgründen** von der Belegausgabepflicht befreien. Eine Befreiung kommt aber nur bei einer **sachlichen oder persönlichen Härte** für den Steuerpflichtigen in Betracht. Ob eine solche Härte vorliegt, ist eine **Frage des Einzelfalls** und von den Finanzbehörden vor Ort zu prüfen.

Quelle | „Bon-Pflicht für Bäcker bleibt“, Finanzen/Ausschuss – 6.5.2020 (hib 472/2020); FAQ des BMF, unter www.iww.de/s3701

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Neues zur Widerlegung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkws

! Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden **betriebliche Fahrzeuge**, die auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung stehen, tatsächlich auch **privat genutzt**. Es kommt jedoch **eine Erschütterung dieses Anscheinsbeweises** in Betracht, wenn für Privatfahrten ein weiteres Fahrzeug zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung steht. Voraussetzung für eine solche Entkräftung ist jedoch, dass dieses Privatfahrzeug **in Status und Gebrauchswert** vergleichbar ist. Mit diesen Kriterien hat sich das Finanzgericht Niedersachsen nun näher befasst. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall nutzte der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG einen im Betriebsvermögen befindlichen, im Jahr vor dem Streitjahr neu angeschafften Pkw (Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet; Kastenwagen) für betriebliche Zwecke, insbesondere für tägliche Fahrten zu den Betriebsstätten. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Bei einer Außenprüfung rügte der Prüfer den fehlenden Ansatz eines Privatanteils nach der Ein-Prozent-Regelung. Dass ein Mercedes-Benz C 280 T (Baujahr 1997) zur alleinigen Verfügung des Kommanditisten im Privatvermögen vorhanden war, erschütterte den für die Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweis nach Meinung des Prüfers nicht. Nach seiner Auffassung war dieses Fahrzeug

- weder in Bezug auf den Gebrauchswert (kein variables Sitzkonzept, geringeres Kofferraumvolumen, veraltete Technik wegen des Alters, höhere Laufleistung, geringerer Sicherheitsstandard, größere Reparaturanfälligkeit)
- noch im Hinblick auf den Status mit dem Fiat vergleichbar. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist unter dem Begriff „**Gebrauchswert**“ der Wert einer Sache hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und ihrer Eignung für bestimmte Funktionen und Zwecke (Nutzwert) zu verstehen. In diesem Zusammenhang können Umstände wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung Berücksichtigung finden. Unter dem **Aspekt des „Status“** sind dagegen vornehmlich Prestigegegesichtspunkte zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben gelangte das Finanzgericht zu der Überzeugung, dass der im Privatvermögen vorhandene Mercedes-Benz trotz des Alters, der weitaus höheren Laufleistung

und des (veralteten) technischen Zustandes mit dem betrieblichen Fiat **in Status und Gebrauchswert mindestens vergleichbar** war. Für das Finanzgericht war der für eine Privatnutzung des Fiats sprechende Beweis des ersten Anscheins damit erschüttert – **eine Besteuerung der Privatnutzung** schied folglich aus.

Rechtslage bei Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern ist die Rechtslage anders. Hier führt die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens für die Privatnutzung **zu einem lohnsteuerlichen Vorteil** – und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw **tatsächlich privat nutzt**. Ob der Arbeitnehmer den Anscheinsbeweis zu entkräften vermag, ist unerheblich.

Hat der Arbeitgeber indes ein **Nutzungsverbot** ausgesprochen, liegt kein geldwerter Vorteil vor. Das Nutzungsverbot muss durch entsprechende Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen werden.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums steht dem Nutzungsverbot ein ausdrücklich mit Wirkung für die Zukunft erklärter schriftlicher **Verzicht des Arbeitnehmers** auf die Privatnutzung gleich, wenn aus außersteuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert wird. Die **Nutzungsverzichtserklärung** ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2020, Az. 9 K 104/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215553; FG Niedersachsen, Newsletter 4/2020 vom 7.5.2020; BMF-Schreiben vom 4.4.2018, Az. IV C 5 - S 2334/18/10001

UMSATZSTEUERZAHLER

Supermarkt-Rabattmodell „Mitgliedschaft“ unterliegt dem Regelsteuersatz

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die entgeltliche Einräumung einer Berechtigung zum verbilligten Warenbezug (in Form einer „Mitgliedschaft“) **umsatzsteuerrechtlich eine selbstständige Leistung** und nicht nur eine Nebenleistung zum späteren Warenverkauf darstellt. Die Konsequenz: Auch wenn der Supermarkt Waren verkauft, die sowohl dem Regelsteuersatz (19 %) als auch dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegen, ist **auf den Mitgliedsbeitrag der Regelsteuersatz** anzuwenden. |

■ Sachverhalt

In 2010 betrieb eine Unternehmerin mehrere Bio-Supermärkte in einer deutschen Großstadt unter einer gemeinsamen Dachmarke. In den Märkten konnten Kunden die Waren entweder zum Normalpreis oder verbilligt als „Mitglied“ einkaufen. Für die „Mitgliedschaft“ zahlten sie einen monatlichen festen Beitrag (zwischen 10,20 EUR und 20,40 EUR).

Die Unternehmerin ging davon aus, dass der Mitgliedsbeitrag ein Entgelt für die späteren Warenverkäufe sei. Die Einräumung der Rabattberechtigung sei als notwendiger Zwischenschritt des Warenverkaufs anzusehen und damit eine Nebenleistung. Da die rabattierten Warenlieferungen zu über 81 % dem ermäßigten Steuersatz unterlagen (z. B. für Lebensmittelverkäufe), teilte die Unternehmerin auch die Mitgliedsbeiträge nach beiden Steuersätzen auf. Der Bundesfinanzhof hingegen beurteilte die Rabattberechtigung in vollem Umfang als selbstständige Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

gliedsbeitrag ist keine Anzahlung auf künftige Warenlieferungen, da das „Ob und Wie“ der künftigen Lieferungen bei Abschluss der „Mitgliedschaft“ nicht hinreichend bestimmt ist.

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung hat **wirtschaftlich** zur Folge, dass sich die Kosten des Supermarktbetreibers für das von ihm angebotene Rabattmodell erhöhen. Der Verbraucher ist nicht unmittelbar betroffen.

Der Bundesfinanzhof hat indes **keine Aussage zu anderen Rabatt-Modellen** getroffen, bei denen z. B. der Mitgliedsbeitrag vom Umsatz des Kunden abhängt oder mit dem Kaufpreis der Waren verrechnet wird. Zudem musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden, ob der Fall anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn sich der Rabatt nur auf Waren bezogen hätte, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Soweit die Zahlung für die Bereitschaft der Unternehmerin erfolgte, Waren verbilligt zu liefern, hat sie eine **selbstständige Leistung** erbracht, an der die Kunden ein gesondertes Interesse hatten. Ein **monatlicher pauschaler Mit-**

Quelle | BFH-Urteil vom 18.12.2019, Az. XI R 21/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215817; BFH, PM Nr. 24/2020 vom 20.5.2020

ARBEITGEBER

Summenbescheid: Nachgezahlte Beiträge sind kein Arbeitslohn

Entrichtet der **Arbeitgeber Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufgrund eines Summenbescheids** nach § 28f Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach, führt dies **nicht zu Arbeitslohn** beim Arbeitnehmer. Aus Sicht des Finanzgerichts Köln führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung aufgrund der Summenbescheide nicht dazu, dass Arbeitnehmer objektiv wirtschaftlich bereichert sind. Denn es fehlt an einer individuellen Zuordnung. Da das Finanzamt gegen diese Entscheidung Revision eingelegt hat, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. |

Hintergrund zum Summenbescheid: Nach Satz 1 des § 28f Abs. 2 SGB IV kann der prüfende Träger der Rentenversicherung den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und da-

durch die **Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe** nicht festgestellt werden können.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 24.1.2020, Az. 1 K 1041/17, Rev. BFH Az. VI R 27/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215124

ARBEITNEHMER

Angepasste Umzugskostenpauschalen ab 1.6.2020

! Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Da sich hier mit Wirkung ab dem 1.6.2020 Änderungen ergeben haben (BGBl I 2019, S. 2053), hat sich insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen deutlich geändert. |

Bei Umzügen, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts** nach dem 31.5.2020 liegt, gelten folgende Pauschalen:

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind** beträgt 1.146 EUR.

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung: 860 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder): 573 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung: 172 EUR

■ Beispiel

Eine berechtigte Person zieht mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind am 12. und 13.7.2020 um → 860 EUR (Berechtigter) + 573 EUR (Ehefrau) + 573 EUR (Kind) = 2.006 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

PRAXISTIPP | Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob für die Umzugsdienstleistungen eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.5.2020, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215828

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuerinformationen für Schüler- und Studentenjobs

! Die Sommerferien sind für viele Schüler und Studenten die Zeit, um sich etwas Geld dazuzuverdienen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erläutert in seiner Broschüre „**Steuerinformationen: Schüler- und Studentenjobs**“ (Stand: 1.2.2020) u. a. die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Die Broschüre kann unter www.bestellen.bayern.de (bei Stichworte/Titel „Steuerinformationen“ eingeben) heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2020

■ Im Monat Juli 2020 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.7.2020

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.7.2020

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

13.7.2020. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2020 am 29.7.2020**.